

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1974 Nummer 66

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20320 312	29. 10. 1974	Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften	1068
2180	29. 10. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz	1069
45	29. 10. 1974	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Personalausweise zuständigen Verwaltungsbehörde	1069
631	26. 10. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	1069

2030
20320
312

Gesetz
zur Änderung beamten- und richterrechtlicher
Vorschriften
Vom 29. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. In § 68a werden in Satz 1 die Worte „Einer Beamtin, deren“ durch die Worte „Einem Beamten, dessen“ und in Satz 2 die Worte „Einer nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 beurlaubten Beamtin“ durch die Worte „Einem nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 beurlaubten Beamten“ ersetzt.
2. In § 75 Satz 2 Nr. 5 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung: „das Entgelt ist mindestens kostendeckend zu bemessen und soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht;“.
3. In § 78a Abs. 2 werden der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:
„in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann – bei Landesbeamten mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Finanzministers – die Entschädigung für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat gewährt werden.“
4. § 85a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
 1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,
 wenn er mit
 - a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Beamtin“ durch die Worte „der Beamte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Einer entlassenen Beamtin, die“ durch die Worte „Einem entlassenen Beamten, der“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Abschnitts XIII werden hinter dem Wort „an“ die Worte „Gesamthochschulen und“ eingefügt.
6. In § 199 Abs. 1 werden in Satz 2 hinter den Worten „Wissenschaftliche Hochschulen“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.
7. In § 201 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „einer“ die Worte „Gesamthochschule oder einer“ eingefügt.
8. In § 211 Abs. 1 werden in Satz 1 hinter den Worten „§ 31 Nr. 1“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
9. In § 217 Abs. 3 werden hinter dem Wort „an“ die Worte „Gesamthochschulen und“ eingefügt.
10. Der Überschrift des Abschnitts XIV werden die Worte „und Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen“ angefügt.
11. § 226 wird gestrichen.

Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „von Richterinnen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einem Richter ist auf Antrag
 1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,
 wenn er mit
 - a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „die Richterin“ durch die Worte „der Richter“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Einer Richterin, deren“ durch die Worte „Einem Richter, dessen“ und in Satz 2 die Worte „Einer nach Absatz 1 Nummer 2 beurlaubten Richterin“ durch die Worte „Einem nach Absatz 1 Nr. 2 beurlaubten Richter“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Richterin“ durch die Worte „der Richter“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Worte „Einer entlassenen Richterin“ durch die Worte „Einem entlassenen Richter“ ersetzt.
2. In § 37 Nummer 4 wird in Buchstabe f das Wort „Richterinnen“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

Artikel III

In § 2a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557), werden ersetzt

- a) in der Überschrift das Wort „Beamtinnen“ durch das Wort „Beamte“,
- b) in Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren“ durch die Worte „Ein Beamter, dessen“ und
- c) in Satz 2 die Worte „der Beamtin“ durch die Worte „dem Beamten“ sowie das Wort „sie“ durch das Wort „er“.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1972 und Artikel I Nr. 8 mit Beendigung der Siebten Wahlperiode des Landtags in Kraft.

(3) Die in Artikel I Nr. 3 getroffene Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Riemer

Der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister

Dr. Posser

– GV. NW. 1974 S. 1068.

2180

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Versammlungsgesetz
Vom 29. Oktober 1974**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel I

- Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 5. Januar 1970 (GV. NW. S. 36) wird eingefügt:

„§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Versammlungsgesetzes ist die Kreispolizeibehörde.“

- Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

- GV. NW. 1974 S. 1069.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
dem Gesetz über Personalausweise
zuständigen Verwaltungsbehörde
Vom 29. Oktober 1974**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird den örtlichen Ordnungsbehörden als Meldebehörde übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

- GV. NW. 1974 S. 1069.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 26. Oktober 1974**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

Den Regierungspräsidenten und den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich bei den Dienststellen um Behörden und Einrichtungen handelt, die ihrer Aufsicht unterliegen.

§ 2

(1) Dem Landesamt für Ausbildungsförderung, den Regierungspräsidenten und den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten werden folgende Befugnisse übertragen:

- Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5000 DM pro Jahr beträgt,
- Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10000 DM und
 - einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5000 DM niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf den Deutschen Bildungsrat, die Zentralstelle für Fernunterricht, das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung, das Hauptstaatsarchiv und die Staats- und Personenstandsarchive übertragen:

- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3000 DM und
 - einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1500 DM niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Befugnisse werden auch auf die Ämter für Ausbildungsförderung der Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1974

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1974 S. 1069.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.